

Antrag

Abgabefrist: Ende März
(bei Anträgen fürs neue Schuljahr)

auf Übernahme von Schülerfahrtkosten für die Sekundarstufe II des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule sowie für die Berufsbildenden Schulen durch den Landkreis Trier-Saarburg ab Schuljahr _____

Dieser Antrag gilt ausschließlich für dieses Schuljahr, d.h. das der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten jedes Schuljahr neu zu stellen ist.

Schulstempel

Neuantrag, ab _____

Änderungsantrag, ab _____

Angaben zum/zur Schüler/in

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____ weiblich männlich

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort/Ortsteil _____

(als Wohnort gilt der melderechtliche 1. Wohnsitz)

Personensorgeberechtigten

Mutter (Name, Vorname) _____ ja nein ja nein

Vater (Name, Vorname) _____ ja nein ja nein

Ggf. Partner/in eines Elternteils (Name, Vorname) _____ ja nein ja nein

Telefonnummer für Rückfragen:

privat: _____ dienstlich: _____ Handy: _____

Für wie viele Kinder erhalten Sie Kindergeld? _____
(bitte aktuellen Nachweis beifügen (z.B. Bestätigung der Familienkasse, Kontoauszug))

Angaben für den Schulbesuch

Schulart:

Gymnasium Integrierte Gesamtschule

Klassenstufe: 11

12

13

Name der Schule und Schulort:

Schulart:

Berufsbildende Schule

Bildungsgang: Höhere Berufsfachschule

Berufsoberschule

Fachoberschule

Berufliches Gymnasium

sonstiger: _____

Name der Schule und Schulort:

Bildungsgang: _____

Falls nicht nächstgelegene Schule des betreffenden Bildungsganges besucht wird:

Begründung (z. B. Zulassungsbeschränkung)

Fahrstrecke zur Schule

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstieges und Ausstieges.

von _____ bis _____

über _____

Verkehrsunternehmen _____

(z. B. Rhein-Mosel-Bus, Moselbahn, Deutsche Bahn, Stadtwerke Trier, Müller-Kylltal-Reisen, Saar-Pfalz-Bus, Jozi-Reisen, Robert-Reisen)

nur für Schüler der Fachoberschule (1. Jahr)
Fahrstrecke zur Praktikumsstelle

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstieges und Ausstieges.

von _____ bis _____

über _____

Verkehrsunternehmen _____

(z. B. Rhein-Mosel-Bus, Moselbahn, Deutsche Bahn, Stadtwerke Trier, Müller-Kylltal-Reisen, Saar-Pfalz-Bus, Jozi-Reisen, Robert-Reisen)

Weitere Fahrschüler in der Familie (der Eigenanteil ist für höchstens 2 Schüler zu zahlen)

Machen Sie hier bitte Angaben über die weiteren Fahrschüler/innen in der Familie, die die Integrierte Gesamtschule, das Gymnasium oder eine Berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht besuchen und für die Sie ebenfalls Antrag auf Fahrkostenübernahme gestellt haben.

Lfd. Nr.	Name	Name der Schule	Klassenstufe
1			
2			
3			

Erklärung über die Einkommensverhältnisse

Die Fahrtkosten werden für Schüler/innen mit Eigenbeteiligung übernommen, wenn

1. sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben und das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen **26.500,00 €** oder
2. sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben und das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen **22.750,00 €** oder
3. sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einem/r Partner/in im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt und das Einkommen des Personensorgeberechtigten, des/r Partner/in und ihr eigenes Einkommen **26.500,00 €**
4. sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder Nummer 2

nicht übersteigt.

Die Bestimmungen gelten für volljährige Schüler/innen mit der Maßgabe, dass an der Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten.

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. ein/e zu berücksichtigende/r Partner/in Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, **erhöht sich der Betrag um 3.750,00 €**. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schüler/innen im Haushalt

	der Eltern (bzw. eines Elternteil, der mit Partner/in zusammenlebt)	eines Elternteils
bei einem Kind	26.500,00 €	22.750,00 €
bei zwei Kindern	30.250,00 €	26.500,00 €
bei drei Kindern	34.000,00 €	30.250,00 €
bei vier Kindern	37.750,00 €	34.000,00 €

usw.

Was gilt als Einkommen?

Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten (i. d. R. Bruttoeinkommen). Berücksichtigt werden auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen. Gleiches gilt für Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Werbungskosten werden danach Einkommens mindernd berücksichtigt (ohne Nachweis in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000,00 €). Ferner vermindert sich die Summe der Einkünfte ggf. um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft um den Abzug nach § 13 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen i. S. d. Einkommenssteuergesetzes können dagegen nicht in Abzug gebracht werden.

Es sind entsprechende Einkommensnachweise beizufügen; aus datenrechtlichen Gründen im geschlossenen Umschlag.

Ich/Wir haben Einkünfte aus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> selbstständiger Arbeit | <input type="checkbox"/> nicht selbstständiger Arbeit |
| <input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung | <input type="checkbox"/> Kapitalvermögen |
| <input type="checkbox"/> der Rente/Pension | <input type="checkbox"/> einer geringfügigen Beschäftigung |
| <input type="checkbox"/> Sonstigem: _____ | |

Maßgebend sind die **Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres**. Sollte das Einkommen im Jahr vor der Antragsstellung oder im Jahr der Antragsstellung unter der vorgegebenen Einkommensgrenze liegen, genügt auch die Vorlage dieser Nachweise.

Erlass des Eigenanteils

Der monatliche Eigenanteil an den Fahrtkosten wird auf Antrag erlassen, wenn

1. sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben und das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen **16.000,00 €** oder
2. sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben und das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen **14.000,00 €** oder
3. sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einem/r Partner/in im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt und das Einkommen des Personensorgeberechtigten, des/r Partner/in und ihr eigenes Einkommen **16.000,00 €**
4. sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder Nummer 2

nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. ein/e zu berücksichtigende/r Partner/in Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, **erhöht sich der Betrag um 2.000,00 €**. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

Weiterhin wird der Eigenanteil erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder der/die Schüler/in laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhält. Sofern der Erlass des Eigenanteils wegen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II gewährt wird, verpflichten ich/wir mich/uns, der Kreisverwaltung den Wegfall des Bezuges umgehend unaufgefordert mitzuteilen

Ich/Wir beantrage/n den Erlass vom Eigenanteil: ja nein

Falls Sie nicht den Erlass vom Eigenanteil beantragen, bitten wir Sie die Einverständniserklärung auszufüllen:

Einverständniserklärung

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres den monatlichen Eigenanteil (Fahrtkostenanteil) in Höhe von z. Zt. 20,00 € rückwirkend zum Ende des jeweiligen Monats (nur für die Monate September bis Juni des jeweiligen Schuljahres)

- monatlich (20,00 €) halbjährlich (100,00 €) jährlich (200,00 €)

an die Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu erstatten.

Mir ist bekannt, dass die Fahrkarten vom Kostenträger eingezogen werden können, wenn der Eigenanteil nicht gezahlt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung der oben gemachten Angaben (z.B. Schulwechsel, Umzug usw.) unverzüglich der Kreisverwaltung und der Schule mitzuteilen und die Fahrkarte zurück zu geben. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt und zu unrecht ausgegebene Fahrkarten bzw. zu unrecht gezahlte Beträge zurück gefordert werden können.

Ich bin damit einverstanden, dass notwendige Angaben über Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können. Weiterhin wird die Kreisverwaltung ermächtigt, dass bei Bezug von ALG I bzw. ALG II, beim jeweils zuständigen Arbeitsamt/Jobcenter Auskünfte zum Bezug von ALG I/ALG II einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Nicht vom Antragssteller auszufüllen

Einkommensgrenze _____ €

Erlassgrenze _____ €

Jahr _____

Einkommen _____ €

abzüglich Werbungskosten _____ €

abzüglich „sonstiges“ _____ €

= maßgebliches Einkommen _____ €

An angegebener Adresse gemeldet seit: _____

Antrag wird:

bewilligt

teilweise bewilligt

abgelehnt

Eigenanteil wird:

erhoben

nicht erhoben

ab _____

Datum: _____

Unterschrift: _____